

## Die neuen Gesetzestechnischen Richtlinien – Leidfaden oder Leitfaden?

Die Gesetzestechnischen Richtlinien (GTR) des Bundes liegen in komplett überarbeiteter Neufassung vor. Ein spannender Krimi sind sie zwar nicht, aber das liegt wohl in der Natur der Sache. Kaum jemand, der diesen Bestimmungsdschungel aus Spass an der Freude konsultiert, um herauszufinden, wann die Abkürzung eines Gesetzstitels mit einem Verweis auf die SR versehen werden muss und wann nicht. Aufmerksamkeit hat der Leitfaden zur Erlassgestaltung, der von der Bundeskanzlei herausgegeben wird, aber dennoch verdient. Vor allem auch, weil seit Juli 2013 die überarbeitete Fassung elektronisch vorliegt und seit Ende August die gedruckte Version.

Hinter der Neuausgabe steckt viel Arbeit: Unter der Federführung der Sektion Recht der Bundeskanzlei wurde in minutiöser Kleinarbeit jede Bestimmung geprüft, bei Bedarf präzisiert und ergänzt. Mehrere Arbeitsgruppen haben sich über Monate mit den komplexen Fragen der Erlassgestaltung auseinandergesetzt. Im Juni 2013 war es dann so weit: Nach einem letzten Kontrollblick konnte das Werk seiner Bestimmung übergeben werden. Wer mit den formalen Fragen der Rechtsetzung auf Bundesebene zu tun hat, findet in den neuen GTR einen ausführlichen und hilfreichen Leitfaden zur Erlassgestaltung mit zahlreichen illustrierenden Beispielen. Im Folgenden geht es um die wichtigsten Neuerungen aus redaktioneller Sicht.

Die beiden wichtigsten Neuerungen vorweg: Die «Änderung bisherigen Rechts» gehört der Vergangenheit an. Zumindest die Formulierung. Neu heisst die Anweisung «Änderung anderer Erlasse» oder «Änderung eines anderen Erlasses» (Randziffer 44). Gross ausgeführt werden muss diese Neuerung wohl nicht, sie spricht für sich.

Bei der zweiten «grossen» Neuerung handelt es sich um das Inkrafttreten von Änderungserlassen. Statt «Diese Änderung tritt am ... in Kraft.» lautet die Formulierung neu: «Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.» (Randziffer 302). Auf Gesetzesstufe ist diese Formulierung längst gebräuchlich. Es ging also in erster Linie um eine Vereinheitlichung des Wortlauts. Selbstverständlich gilt die Formulierung sinngemäss auch für Reglemente, Weisungen usw. Ansonsten wird das Inkrafttreten ausgiebig unter den Randziffern 173–186 geregelt. Erwähnenswert ist vielleicht noch, dass der Begriff der Änderung nicht immer an prominenter Stelle zu finden ist, sondern sich auch in Fussnoten verstecken kann: Bei der Fussnote zum Inkrafttreten von Veröffentlichungen im ausserordentlichen Verfahren heisst es nun statt «Diese *Änderung* wurde ... vorerst im ausserordentlichen Ver-

fahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR 170.512).»: «Diese *Verordnung* wurde am ... vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR 170.512).»

Vereinheitlicht wird auch die Handhabung der Abkürzung von Erlassstiteln. Fünf Buchstaben sind erlaubt, mehr nicht, ausser bei Reihen von Erlassen wie Gebührenverordnungen. Ein Beispiel? Die Abkürzung der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen lautet: PSPV. Die entsprechenden Departementsverordnungen: PSPV-BK, PSPV-VBS usw. (Randziffern 17/18). Nummerierungen (wie z. B. die Verordnungen 1, 2, 3 und 4 zum Arbeitsgesetz, SR 822.111 ff.) sind nicht mehr zulässig: Die Elemente müssen kennzeichnend sein.

Weiter legen die neuen GTR fest, dass die Bestimmungen im Ingress in der numerischen Reihenfolge genannt werden. Sind dies sehr viele Bestimmungen oder gibt es keine kompetenzbegründende Norm, wird der ganze Erlass zitiert (Randziffern 22–28).

Sinnvoll und nützlich ist auch die Neuerung, dass Kurzformen zweimal eingeführt werden können: Ist zum Beispiel am Anfang eines Erlasses von einem Informationssystem die Rede, wird die Abkürzung wie üblich eingeführt, wenn sie zum ersten Mal verwendet wird: Personalinformationssystem der Armee (PISA). Wird das System in der Mitte des Erlasses dann im Detail geregelt, so kann die Abkürzung ein zweites Mal eingeführt werden. Dies erspart der Leserin oder dem Leser die Sucharbeit nach der Aufschlüsselung der Kurzform (Randziffern 35/36).

Manchmal bietet die Gliederung eines Erlasses Probleme, wenn eine Änderung mit mehreren Artikeln eingeführt werden muss, die einen gemeinsamen Nenner haben, die Struktur aber nicht angepasst werden kann oder soll. Hier sehen die neuen GTR die Möglichkeit vor, einen gemeinsamen Nenner in die Sachüberschrift mehrerer Artikel aufzunehmen (Randziffer 75), also wie folgt:

Art. 75a Alpwirtschaft: Koordination

Art. 75b Alpwirtschaft: Kontrolle

Dies wurde zwar schon unter den alten GTR so praktiziert, ist nun aber neu explizit verankert.

Nach wie vor gilt, dass Aufzählungen nach Möglichkeit nicht mit selbstständigen Sätzen erweitert werden sollten (Randziffern 84–88). Wenn es nicht anders geht, verwendet man Strichpunkte und beginnt den ganzen Satz mit einem Kleinbuchstaben:

- <sup>3</sup> Die anderen Parteien können innert 20 Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich:
- a. Nichteintreten beantragen; der Antrag muss begründet sein;
  - b. ...

Weil das Internet zur Angabe von Fundstellen eine immer wichtigere Rolle spielt, dürfen auch Anweisungen zum Umgang mit Adressen im Web nicht fehlen. Sie sind zu finden unter Randziffer 118. Ausführlich geregelt wird auch die Gestaltung von Bundesbeschlüssen, ein wichtiges Kapitel, das immer wieder zu Fragen führte und relativ viel offen liess. Die Bestimmungen ab Randziffer 187 gewährleisten neu eine gewisse Einheitlichkeit und sorgen dafür, dass ehemals implizites Wissen nun Schwarz auf Weiss vorhanden ist. Ein anderer Punkt, der unklar war, betrifft den Titel von Änderungserlassen. Soll ein Erlass geändert werden, muss in jedem Fall der ganze Titel mit Kurztitel und Abkürzung wiedergegeben werden. Dies gilt auch bei Ergänzungen oder Aufhebungen (Randziffer 295). Das komplexe Thema der Übergangsbestimmungen bei Änderungserlassen ist unter den Randziffern 303–306 geregelt. Übergangsbestimmungen sollten wenn immer möglich in den Erlasskörper integriert und nicht unnummeriert und «freischwebend» am Ende des Erlasses angefügt werden. Entsprechend stehen die Übergangsbestimmungen im Änderungserlass unter derselben römischen Ziffer wie die übrigen Bestimmungen, die geändert werden sollen, und nicht unter einer eigenen römischen Ziffer.

Interessant sind auch noch die Bestimmungen zur Generalanweisung: Muss ein Begriff an mehreren Stellen in einem Erlass geändert werden, ist dies das richtige Mittel zum Zweck. Dabei kann es um redaktionelle oder materielle Änderungen gehen. Könnte der «Ersatz eines Ausdrucks» zu sprachlichen Unklarheiten führen, so muss die betreffende Bestimmung jedoch separat geändert werden. Rein grammatikalische Änderungen wie Anpassungen des Artikels nimmt das Kompetenzzentrum amtliche Veröffentlichungen (KAV) hingegen von sich aus vor.

Last but not least hat mit den neuen GTR auch das Hin und Her des Hinweises «neu» bei Gesetzesänderungen ein Ende. Man markiert Bestimmungen, die einem Gesetz als numerisch neue Gliederungseinheiten hinzugefügt werden, bei der Publikation im Bundesblatt also nicht mehr als «neu», denn neu sind die Änderungen ja allemal, sonst wären es keine Änderungen – die Erfahrung hat gezeigt, dass viele GTR-Benutzerinnen und -Benutzer diese alte Regelung nicht verstanden haben. Für die Publikation in der AS wurde das Prädikat «neu» schon in der bisherigen Praxis wieder gestrichen.

Selbstverständlich enthalten die neuen GTR noch viel mehr, zum Beispiel auch die meisten Merkblätter der Bundeskanzlei (vgl. Artikel von Stephan Brunner in LeGes 2013/2, S. 537–539). Dies soll jedoch hier nicht das Thema sein. Dank der PDF-Version der neuen GTR kann mit Hilfe der Suchfunktion spezifisch das ganze Dokument durchsucht werden. Die Chance ist deshalb gross, dass das Leiden des verzweifelt eine Bestimmung Suchenden ein rasches Ende findet und knifflige Erlassänderungen zur sportlichen Herausforderung werden.

Zu finden ist der Leitfaden unter [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) > Themen > Gesetzgebung > Gesetzestechnik.

*Beat Steinmann, Gesetzesredaktor, Bundeskanzlei, Bern*